

**RheinEmotion**  
Sandstraße 34  
67578 Gimsheim

**Anmeldeschluss: 10. Februar 2018**  
**Gewerbeschau östliches Rheinhessen**  
Veranstaltungsort: Niederrheinhalle Gimsheim  
**03. + 04. März 2018, Sa. 10-18 Uhr, So. 10-18Uhr**

**Bitte per Post, per Fax an 06249 / 805 98 16 oder eingescannt per Email an: [info@rheinemotion.de](mailto:info@rheinemotion.de)**

**Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax  
und Internet werden auf der Homepage  
so eingetragen wie hier angegeben!**

Firma	
Branche	
Straße Hausnr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	
Internet	

Firmeneintrag (210 Zeichen mit Leerzeichen)

Rechnungsanschrift  entsprechen den Kontaktdaten

Abweichende Korrespondenzadresse

Firma	
Straße / Postfach Hausnr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
Email	
Ansprechpartner	

## Buchungsformular Ausstellungsstand

Kategorie: Größe: **Angabe nur in ganzen Metern** Betrag:

<input type="checkbox"/> Halle Preis € 45,00 / qm (Minimum 4qm)	Standgröße Breite	x Tiefe	=	€
<input type="checkbox"/> Aussenstand Preis € 35,00 / qm (Min 4qm)	Standgröße Breite	x Tiefe	=	€
<input type="checkbox"/> Aussenstand Carshow Preis € 50,00 / PKW	Anzahl PKW			€
<input type="checkbox"/> Aussenstand Truckshow Preis € 100,00 / PKW	Anzahl LKW			€

**Medienpaket bestehend aus:**

- Firmeneintrag Homepage [www.Gewerbeschau-Messe.de](http://www.Gewerbeschau-Messe.de)
- Aktionen / Angebote auf der Homepage [www.Gewerbeschau-Messe.de](http://www.Gewerbeschau-Messe.de)
- Mitarbeitersuche auf der Homepage [www.Gewerbeschau-Messe.de](http://www.Gewerbeschau-Messe.de)
- Marketing für die Messe auf den Sozialen Medien wie Facebook, Xing, LinkedIn etc.

**Obligatorischer Aussteller-Pflichtbeitrag € 150,00**

**Bedingung der Teilnahme ist ferner die Schaltung einer Anzeige in der Messezeitung Mindestwert € 192,00**

# Gewerbeschau östliches Rheinhessen

## Buchungsformular (optional bestellbar)

Optionen	Spezial ab 4qm Standfläche	Exklusiv ab 9qm Standfläche	Deluxe ab 15 qm Standfläche
Stromanschluss 220V	<input type="checkbox"/> € 15,00	<input type="checkbox"/> € 15,00	Inklusive
Zusätzlicher Stromanschluss 380V / 32A	<input type="checkbox"/> € 45,00	<input type="checkbox"/> € 35,00	<input type="checkbox"/> € 25,00
T Teppichboden (Preis pro m <sup>2</sup> , inkl. Verlegung und Entsorgung)	<input type="checkbox"/> € 15,00/m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Blau	<input type="checkbox"/> € 15,00/m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Blau	<input type="checkbox"/> € 15,00/m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Blau
Sponsoring-paket: LOGO-Sponsoring	<input type="checkbox"/> € 180,00	<input type="checkbox"/> € 150,00	<input type="checkbox"/> € 100,00
Sponsoring-paket: Partner-Sponsoring	<b><u>Nicht Buchbar</u></b>	<input type="checkbox"/> € 250,00	<input type="checkbox"/> € 200,00
Sponsoring-paket: Deluxe-Sponsoring	<b><u>Nicht Buchbar</u></b>	<b><u>Nicht Buchbar</u></b>	<input type="checkbox"/> € 450,00

### Logosponsoring

Logoabdruck auf den Plakaten  
Preis ab € 100,00 + MWST

### Partner-Sponsoring

Logoabdruck auf den Plakaten (Beinhaltet Logo-Sponsoring-Paket)  
 Logoabdruck auf den Bannern  
Preis ab € 200,00 + MWST

### Deluxe-Sponsoring

Logoabdruck auf den Plakaten (Beinhaltet Logo-Sponsoring-Paket)  
 Logoabdruck auf den Bannern (Beinhaltet Partner-Sponsoring-Paket)  
 Logoabdruck Messewand im Eingangsbereich zur Messehalle  
 Logoabdruck auf Messetasche  
 Auslage von Infomaterial, Unternehmensbroschüren im Foyer  
 Ausgabe der Messetasche mit Informationsmaterialien, Unternehmensbroschüren, etc. am Einlass durch Hostessen an alle  
Veranstaltungsbesucher.

Preis € 450,00 + MWST

Die oben genannten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Mit Abgabe dieser unterschriebenen Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen der „Gewerbeschau östliches Rheinhessen“ an.

Ort

Datum

Firmenstempel / Unterschrift

### Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Standnr.:      Kategorie:

B:

T:

Interne Kennziffer:

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

**1.) Veranstalter:** Veranstalter ist RHEINEMOTION, Joaquim da Silva, Sandstr. 34, 67578 Gimsheim, Telefon 06249 / 805 98 13, Fax 06249 / 805 98 16, e-mail: info@rheinemotion.de, Internet: www.rheinemotion.de

**2.) Veranstaltungsort:** Niederrheinhalle Gimsheim, am Sportplatz, 67578 Gimsheim  
**Name der Veranstaltung:** Gewerbeschau östliches Rheinhessen

**3.) Veranstaltungstermin: Samstag, den 03. März 2018 und Sonntag, den 04. März 2018** (Öffnungszeiten: Samstag 10:00 - 18:00 Uhr, Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr)  
Auf- und Abbauezeiten:  
01. März + 02. März 10:00h bis 18:00h  
03. März Aufbau 08:00h bis 09:00h  
04. März Abbau ab 18:00h bis 21:00h  
05. März Abbau 8:00h bis 13:00h

## 4.) Anmeldung und Zulassung:

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot seitens des Ausstellers zur Teilnahme an der Gewerbeschau Altrhein. Über die Zulassung von Ausstellern, einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Er behält sich vor, Angebote von Firmen auf eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar.

Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Der Veranstalter ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den Stand des Ausstellers auf dessen Kosten zu schließen und die dadurch freigewordene Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren.

**5.) Standzuweisung:** Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Kriterien, die durch die Gestaltung der Gesamtveranstaltung gegeben sind. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen-/Standnummer o.ä.) auf technischen Rundschreiben, Übersichtsplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass der Veranstalter berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die zugeteilte Standfläche darf in Front und Tiefe bis 15 cm differieren.

Grundsätzlich hat jeder Aussteller lediglich einen Anspruch auf einen Reihenstand. Sogenannte Eck-, Kopf- oder Blockstände werden nur nach separater Absprache zugeteilt. Der Veranstalter behält sich vor, einem Aussteller einen Eck-, Kopf- oder Blockstand zuzuteilen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Ausstellers erfolgen kann. Ohne Aufpreis können größere Standflächen mit von der Anmeldung abweichender Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Ausstellers dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Ein Rücktritt vom Vertrag kann hierdurch nicht erfolgen.

**6.) Standbesetzung:** Die Stände müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 50,00 + MwSt € pro Ausstellungstag zu berechnen. Dieser Betrag ist bis spätestens Abbaueinde an den Veranstalter vor Ort zu entrichten.

## 6.a) Durchführungsregeln

1. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme an den erforderlichen Auf- und/oder Abbaumaßnahmen des Veranstalters (z. B. Reinigung / Vorbereitung und Aufbau der Stellwände).
2. Nimmt der Vertragsnehmer ohne triftigen Grund an keiner Auf- oder Abbaumaßnahme teil, hat der Veranstalter das Recht zur Erhebung einer Konventionalstrafe i. H. v. € 100,—.
3. Die Stellwände (1 m x 2 m) sind erforderlichenfalls weiß zu streichen; das Bekleben, Tapezieren, Lackieren o.ä. ist untersagt; Zuwiderhandlungen werden pauschal mit € 20,— pro Stellwand in Rechnung gestellt.
4. Klammern, Krampen, Nägel oder andere Beschläge sind nur in einem Umfang zulässig, durch den die Stellwände nicht unverhältnismäßig stark beschädigt werden und sind vor Rückgabe der Stellwände wieder zu entfernen; Zuwiderhandlungen werden pauschal mit € 20,— pro Stellwand in Rechnung gestellt.
5. Der Vertragsnehmer ist insbesondere für fristgerechten sowie bau- und feuerpolizeilich korrekten Aufbau, Betrieb und Abbau seines Standes alleinverantwortlich, auch soweit er sich dazu der Hilfe Dritter bedient.

**7.) Untervermietung:** Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, untervermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

**8.) Zahlungsbedingungen:** Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach der Anmeldung zusammen mit der Zulassung zur Ausstellung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt – zur Hälfte, und der Rest bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den Vertrag lösen und die Miete geltend machen. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

**9.) Rücktritt:** Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch € 250,00 + MwSt möglich. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbautag um 9.30 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe - mindestens jedoch € 250,00 + MwSt - zu entrichten; auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine anderweitige Vermietung, wird die Gestaltung des leer gebliebenen Standplatzes auf Kosten des fern gebliebenen Ausstellers vorgenommen. Ein Rücktrittsantrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des fern gebliebenen Ausstellers zur Zahlung der vollen Standmiete nicht. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund nicht über die zugeteilte Standfläche verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

**10.) Auf- und Abbau:** Mit dem Aufbau muss von Seiten des Ausstellers bis spätestens 9.00 Uhr am 03. März 2018 begonnen werden, andernfalls wird die Standfläche auf Kosten des Ausstellers dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr. Die Stände müssen am 03. März 2018 bis spätestens 09:30 Uhr fertiggestellt sein. Der Abbau der Veranstaltung erfolgt direkt nach Ausstellungsende am 04. Oktober 2018 um 18.00 Uhr und muss bis spätestens 21.00 Uhr, sowie Folgetag am 05. März 2018 bis 13:00Uhr abgeschlossen sein. Im Interesse der Gesamtveranstaltung darf kein Stand am Veranstaltungstag vor Ausstellungsende (18:00 Uhr) vorzeitig ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 250,00 + MwSt auferlegt.

**11.) Standgestaltung:** Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt.

**12.) Besucher-Werbung:** Aktivitäten außerhalb der angemieteten Standfläche, wie zum Beispiel Besucherbefragungen, u.ä., sind untersagt. Werbevorträge über Lautsprecher oder störende Musikeinspielungen sind nicht erlaubt.

**13.) Messezeitung:** Jeder Aussteller verpflichtet sich zur Schaltung einer Werbeanzeige in der Messezeitung mit einem Mindestwert von € 192,00

**14.) Interneteintrag:** Der Eintrag im Firmenverzeichnis der ausstellenden Firmen im Internet ist für jeden Aussteller als Pflichteintrag obligatorisch. Die Linkschaltungen zu den ausstellenden Firmen werden bis mindestens vier Wochen nach der Veranstaltung aufrechterhalten.

**15.) Beleuchtung, Strom, Wasser:** Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Darüber hinaus von den ausstellenden Firmen benötigte Beleuchtungs- und Stromanschlüsse gehen zu Lasten des Ausstellers und können nur nach rechtzeitiger Voranmeldung berücksichtigt werden und ausschließlich durch das für diesen Bereich zuständige Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt nach den Bedingungen des Veranstalters und werden mit diesem direkt abgerechnet. Das gleiche gilt für evtl. benötigte Wasseranschlüsse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wasseranschlüsse nicht überall möglich sind.

**16.) Bewachung / Haftungsausschluss:** Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung. Genehmigungen für externe Bewachungsfirmen müssen beim Veranstalter eingeholt werden.

Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

**17.) Reinigung:** Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Flächen innerhalb der Veranstaltung. Die Reinigung der Stände obliegt den jeweiligen Ausstellern. Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht innerhalb der Veranstaltung gelagert werden und müssen von jedem Aussteller selbst entsorgt werden. Zurückgebliebene Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

**18.) Haftung:** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausstattung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

**19.) Versicherung:** Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren abzuschließen und ihr Ausstellungsgut sowie ihre gesetzliche Haftpflicht hierdurch abzusichern.

**20.) Ausschank / Verkauf und/oder Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln:** Der Ausschank sowie der Verkauf und/oder die Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.

**21.) Änderungen / Höhere Gewalt:** Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder aus dem Ausfall bzw. einer Absage der Ausstellung keinen Schadensersatz herleiten. Wird die Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits bezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% anteilig erstattet.

**22.) Behördliche Genehmigungen:** Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

**23.) Hausrecht:** Der Veranstalter übt im Veranstaltungsbereich das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und Ordner ist Folge zu leisten.

**24.) Datenschutz:** Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerverdaten zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert werden. Er erklärt sich hiermit einverstanden.

**25.) Verwirkungsklausel:** Quantifizierte Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht bis spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

**26.) Mündliche Nebenabreden:** Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

**27.) Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Worms. Worms wird auch für den Fall als Gerichtsstand vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

**Gimbsheim März 2017**